



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit



StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
43d-G8905.5-2011/39-4

Telefon +49 89 9214-00
poststelle@stmug.bayern.de

München
17.01.2011

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Anne Franke (Bündnis 90/Die Grünen)
vom 14.12.2011
betreffend „Keine GVO im Honig“

Anlagen:
3 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wo können Imker ihren Honig auf Rückstände von GVO untersuchen lassen?

Für die Untersuchung von Honigen auf gentechnisch veränderte Organismen (GVO) stehen den Imkern, wie allen anderen Lebensmittelunternehmern private Sachverständige zur Verfügung. Ein Verzeichnis von privaten Sachverständigen stellen z. B. die Industrie- und Handelskammern in Bayern zur Verfügung. Ein Verzeichnis der in Deutschland zugelassenen Gegenprobensachverständigen stellt das Bundesamt für Le-

bensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (BVL) auf seiner Internetseite zur Verfügung.

a. *Wie viel kosten diese Tests?*

Die Kosten für die Untersuchung sind Gegenstand privatrechtlicher Verträge und der Staatsregierung nicht bekannt.

b. *Wie viele Tests auf Rückstände von GVO im Honig wurden im vergangenen Jahr nach Kenntnis der Staatsregierung durchgeführt?*

Der Staatsregierung liegen keine Daten über die Anzahl von Untersuchungen auf GVO in Honig vor, die von Seiten der Lebensmittelunternehmer in Auftrag gegeben wurden.

2. *Wäre es nach Ansicht der Staatsregierung möglich, statt der Tests auf GVO Rückstände im Labor, das Standortregister durch Kontrollen so zu erhärten, dass es als ausreichender Nachweis für gentechnikfreie Produkte gelten kann?*

Im Standortregister des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ist erkennbar, an welchen Standorten gentechnisch veränderte Pflanzen ausgebracht werden sollen. Bei Anhaltspunkten auf illegalen Anbau von GVO werden Blattproben von Pflanzen gezogen und untersucht. Bislang gab es in Bayern nur einen Anfangsverdacht, der sich als unzutreffend herausgestellt hat. Jeder Anbieter von Honig hat im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht dafür zu sorgen, dass kein Honig mit Pollen von gentechnisch veränderten Pflanzen, die in der EU keine Zulassung besitzen, in den Verkehr gebracht wird. Der Verantwortliche hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sein Produkt die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Eine geeignete Maßnahme ist z. B. eine Analyse des Honigs auf GVO, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Honig Pollen gentechnisch veränderter Pflanzen enthält (z. B. Honig aus Ländern in denen GVO angebaut bzw. freigesetzt wird). Da es in Bayern seit 2009 keinen Anbau und seit 2010 keine Freisetzung von gentechnisch veränderten Pflanzen mehr gibt, besteht für bayerische Imker gegenwärtig nicht die Notwendigkeit, ihren Honig auf GVO untersuchen zu lassen.

3. *Werden die Anbauflächen darauf hin kontrolliert, ob tatsächlich keine GVO angebaut werden?*

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) untersucht regelmäßig vor der Aussaat konventionelles Saatgut (z. B. Mais, Raps) auf gentechnisch veränderte Bestandteile. Dadurch soll verhindert werden, dass mit gentechnisch veränderten Samen kontaminiertes Saatgut ausgesät wird und somit für den Anbau nicht zugelassene gentechnisch veränderte Pflanzen in das Freiland gelangen.

- a. *Wie viele dieser Kontrollen wurden im vergangenen Jahr durchgeführt?*

Es wurden 84 Saatgutproben analysiert.

4. *Wurde in Bayern seit dem EuGH-Urteil bereits damit begonnen, importierten Honig verstärkt auf GVO-Rückstände zu testen?*

Am Tag der Bekanntmachung der EuGH-Entscheidung wurde mit einer verstärkten Untersuchung von importierten Honigen auf Pollen von gentechnisch veränderten Pflanzen begonnen.

- a. *Wenn ja, wie viele Proben wurden entnommen?*

Vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wurden insgesamt 100 Honigproben zur Untersuchung angefordert, 43 davon im Rahmen eines Sonderuntersuchungsprogramms nach Bekanntgabe der Entscheidung des EuGH.

- b. *In wie vielen der Proben konnten Rückstände von GVO nachgewiesen werden?*

Bis Ende 2011 lagen für 64 Honige abschließende Ergebnisse vor. In fünf Proben aus Drittländern wurden Rückstände von GVO nachgewiesen.

5. *Wurden bereits GVO-haltige Produkte aus dem Warenangebot entfernt?*

Ja, bereits ab Frühjahr 2011, als die Entscheidung des EuGH absehbar war, wurden die ersten Honige, die mit einer großen Wahrscheinlichkeit Pollen von gentechnisch veränderten Pflanzen enthielten, durch die verantwortlichen Lebensmittelunternehmer aus dem Sortiment entfernt (z. B. Rapshonig aus Kanada). Seit der Entscheidung des EuGH am 6. September 2011 bestehen die rechtlichen

Voraussetzungen, dass auch aufgrund amtlicher Untersuchungen, beim Nachweis eines nicht zugelassenen GVO im Honig, Honig aus dem Verkehr genommen werden muss.

- a. *Wie schnell können die bayerischen BürgerInnen damit rechnen, dass kein GVO verunreinigter Honig mehr in den Supermarktregalen steht?*

Nach der gegenwärtigen Rechtslage hat jeder Inverkehrbringer von Honig im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht dafür zu sorgen, dass kein Honig mit Pollen von gentechnisch veränderten Pflanzen, die in der EU keine Zulassung besitzen, in den Verkehr gebracht wird. Der verantwortliche Lebensmittelunternehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sein Produkt die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

- b. *Wie wird die Staatsregierung im Einzelnen vorgehen, um dieses Ziel zu erreichen?*

Die amtliche Lebensmittelüberwachung überprüft risikoorientiert und stichprobenartig, ob die Lebensmittelunternehmer ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen. Z. B. ob Honig aus dem Verkaufsregal Pollen von GVO enthält. Diese Untersuchungen werden weitergeführt.

6. *Welche Mindestabstände zwischen Feldern und Bienenstöcken müssen nach Ansicht der Staatsregierung eingehalten werden, wenn auf diesen Feldern GVO angebaut werden?*

Siehe 6a.

- a. *Kann sich die Staatsregierung eine Abweichung von Bundesvorgaben vorstellen, um die von zahlreichen Imker und Umweltverbänden geforderten 5 km - 10 km Mindestabstand in Bayern durchzusetzen?*

Der Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder daraus bestehen, ist in §16b des Gentechnikgesetzes in Verbindung mit der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung geregelt. Zuständig ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV). Für Bayern ist dies derzeit ohne Bedeutung, da die Anbauzulassung für Mais der Sorte MON810 zur Zeit ruht und für den Anbau der Amflo-

ra-Kartoffel keine bayerischen Standorte im Standortregister eingetragen wurden. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) hat dem BMELV bereits Anfang 2011 mitgeteilt, dass es für gentechnisch veränderte Kartoffeln und gentechnisch veränderten Mais einen Koexistenzabstand von mindestens 3 km zu Bienenstöcken für notwendig hält.

Sobald der Bund die Länder, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, dazu ermächtigt, sollen in Bayern möglichst große Abstände festgelegt werden, bis die Regionen ein Selbstbestimmungsrecht über den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen erhalten. Ziel des StMUG ist ein gentechnikanbaufreies Bayern

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marcel Huber MdL
Staatsminister